

BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT

des Ausschusses für Inneres, Bau und Digitalisierung (2. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 8/2218 -

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes
an bundesverfassungsgerichtliche Vorgaben

A Problem und Ziel

Mit dem am 5. Juni 2020 in Kraft getretenen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern (Sicherheits- und Ordnungsgesetz – SOG M-V) vom 27. April 2020 (GVObI. M-V S. 334) hat insbesondere die Polizei umfangreiche Eingriffsbefugnisse erhalten.

Gegen einige besonders eingriffsintensive Befugnisse wurde im Juni 2021 Verfassungsbeschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht eingelegt.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss vom 9. Dezember 2022 (1 BvR 1345/21) entschieden, dass die am 5. Juni 2020 in Kraft getretenen Regelungen im SOG M-V zum Einsatz besonderer Mittel der Datenerhebung (§ 33), zur Wohnraumüberwachung (§ 33b), zur Online-Durchsuchung (§ 33c), zur Telekommunikationsüberwachung (§ 33d), zur Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung und gezielten Kontrolle (§ 35) und zur Rasterfahndung (§ 44) in Teilen für verfassungswidrig erklärt werden. Das Gericht stellte fest, dass diese Vorschriften insbesondere die Grundrechte auf informationelle Selbstbestimmung sowie auf Unverletzlichkeit der Wohnung verletzen, da die enthaltenen Eingriffsschwellen der Anforderung der Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne nicht genügen. Bis zu einer Neuregelung, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2023, sind diese Regelungen unter Beachtung bestimmter Maßgaben weiter anwendbar, soweit sie nicht für nichtig erklärt wurden.

B Lösung

Zur Herstellung eines verfassungsgemäßen Zustandes und zur Fortgeltung bundesverfassungsgerichtlich grundsätzlich für zulässig befundener Befugnisse der Polizei im Bereich der Verarbeitung personenbezogener Daten ist die inhaltliche Anpassung des SOG M-V an die bundesverfassungsgerichtlichen Vorgaben erforderlich.

Der vorliegende Gesetzentwurf passt die durch das Bundesverfassungsgericht beanstandeten Vorschriften an die verfassungsgerichtlichen Vorgaben an.

Parallel zum Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht befindet sich die Bundesrepublik Deutschland derzeit in einem von der Europäischen Kommission eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahren zur Umsetzung der JI-Datenschutz-Richtlinie (EU) 2016/680. Hiervon betroffen ist auch Mecklenburg-Vorpommern unter anderem mit der dort kritisierten Umsetzung in § 48b Absatz 2 SOG M-V. Um einer Entscheidung in der Sache vorzubeugen, wurden zudem die Befugnisse der Aufsichtsbehörde in § 48b Absatz 2 SOG M-V angepasst.

Der Beschluss des Ausschusses für Inneres, Bau und Digitalisierung sieht vor, § 26a SOG M-V dahingehend zu konkretisieren, dass klargestellt wird, dass die konkrete Maßnahme nur im Fall der Betroffenheit des Persönlichkeitsbereiches und dann nur so lange wie erforderlich abzubrechen ist, nicht aber die Maßnahme insgesamt. In § 33 Absatz 2 Satz 1 SOG M-V soll geregelt werden, dass die Maßnahmen auf die bestimmten Personen zu beschränken sind. Des Weiteren soll in § 33b Absatz 1 Satz 2 SOG M-V die gegenwärtige Gefahr, die ein zeitliches Moment beinhaltet, durch die dringende Gefahr ergänzt werden, sodass auch das Ausmaß des Schadens mit umfasst ist. Zudem soll dem § 33b Absatz 1 SOG M-V ein neuer Satz 3 angefügt werden, mit dem die dringende Gefahr definiert wird, was bisher im Gesetz nicht vorgesehen gewesen ist.

Mehrheitsentscheidung im Ausschuss**C Alternativen**

Keine.

D Kosten

Keine.

Beschlussempfehlung

Der Landtag möge beschließen,

den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 8/2218 mit den folgenden Maßgaben und im Übrigen unverändert anzunehmen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Dürfen Daten nach diesem Gesetz erhoben werden und rechtfertigen während der Erhebung Tatsachen die Annahme, dass Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erfasst werden, ist die konkrete Maßnahme unverzüglich und so lange wie erforderlich abzubrechen. Dies gilt nicht, sofern der Abbruch der konkreten Maßnahme nicht ohne

1. Gefahr für Leib oder Leben oder

2. konkrete Gefährdung der weiteren Verwendung

der eingesetzten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten oder Vertrauenspersonen möglich wäre. Im Fall des Absehens von einem Abbruch sind die eingesetzten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten, Vertrauenspersonen sowie deren polizeiliche Kontaktpersonen verpflichtet, Informationen vor der Weitergabe auf ihre Kernbereichsrelevanz zu überprüfen und festgehaltene kernbereichsrelevante Informationen sofort zu löschen oder auf sonstige Weise zu vernichten. Die Löschung oder Vernichtung ist zu dokumentieren, Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend. Werden Daten aufgezeichnet, ist der Aufzeichnungsvorgang, soweit dies technisch möglich ist, unverzüglich zu unterbrechen. Ist die konkrete Maßnahme abgebrochen worden, darf die Maßnahme nur fortgesetzt werden, soweit aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass durch die Maßnahme Erkenntnisse, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, nicht erfasst werden. Ist eine Fortsetzung nicht möglich, ist die Maßnahme abzubrechen. Die Tatsache des Abbruchs der konkreten Maßnahme, des Absehens von einem Abbruch der konkreten Maßnahme nach Satz 2 und der Fortsetzung der Maßnahme ist zu dokumentieren oder zu protokollieren; Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.““

2. In Nummer 3 Buchstabe a werden nach dem Wort „ermöglichen“ die Wörter „und auf diese beschränken“ eingefügt.

3. Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. § 33b Absatz 1 wird wie folgt geändert:

,a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

Diese Maßnahmen dürfen auch gegen die in § 67a Absatz 1 bezeichneten Personen durchgeführt werden, soweit dies zur Abwehr einer gegenwärtigen und dringenden Gefahr erforderlich ist und die Abwehr der Gefahr ansonsten unmöglich oder wesentlich erschwert wäre.

b) Folgender Satz 3 wird angefügt:

Eine dringende Gefahr im Sinne des Satzes 2 ist anzunehmen, wenn im Hinblick auf das Ausmaß des zu erwartenden Schadens und die Wahrscheinlichkeit des Schadeneintrittes eine erhöhte Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person, wesentliche Sachwerte, deren Erhalt im öffentlichen Interesse liegen, oder den Bestand des Staates besteht.““

Schwerin, den 14. September 2023

Der Ausschuss für Inneres, Bau und Digitalisierung

Ralf Mucha

Vorsitzender und Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Ralf Mucha

I. Allgemeines

Der Landtag hat in seiner 54. Sitzung am 13. Juni 2023 den Gesetzentwurf der Landesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes an bundesverfassungsgerichtliche Vorgaben“ auf Drucksache 8/2218 in Erster Lesung beraten und diesen zur weiteren Beratung an den Ausschuss für Inneres, Bau und Digitalisierung sowie zur Mitberatung an den Rechtsausschuss überwiesen.

Der Ausschuss für Inneres, Bau und Digitalisierung hat in seiner 40. Sitzung am 8. Juni 2023 vorbehaltlich der Überweisung des Gesetzentwurfes beschlossen, in seiner 42. Sitzung am 6. Juli 2023 eine öffentliche Anhörung durchzuführen. Diesbezüglich wurden dem Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e. V., dem Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V., dem Bund Deutscher Kriminalbeamter Mecklenburg-Vorpommern, der Gewerkschaft der Polizei Mecklenburg-Vorpommern, dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern, dem Richterbund Mecklenburg-Vorpommern, dem Amtsgericht Stralsund, der Rechtsanwältin Dr. Anna Luczak, Prof. Dr. Clemens Arzt sowie dem Deutschen Anwaltverein e. V. die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme eröffnet. Von dieser Möglichkeit haben der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e. V., der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V., der Bund Deutscher Kriminalbeamter Mecklenburg-Vorpommern, die Gewerkschaft der Polizei Mecklenburg-Vorpommern, der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern, der Richterbund Mecklenburg-Vorpommern, die Rechtsanwältin Dr. Anna Luczak und der Deutsche Anwaltverein e. V. Gebrauch gemacht. Die wesentlichen Ergebnisse der öffentlichen Anhörung werden in Ziffer III ausgeführt.

Im Zuge des Beratungsverfahrens hat der Ausschuss für Inneres, Bau und Digitalisierung das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung gebeten, gemäß der am 30. Juli 2020 in Kraft getretenen „Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen bei Gesetzesinitiativen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften durch die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern“ mögliche, mit dem Gesetzentwurf verbundene Auswirkungen auf den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung zu überprüfen. Im Ergebnis der Prüfung hat das zuständige Fachressort festgestellt, dass mit der Einführung keine Beschränkungen beim Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung verbunden sind. Der Ausschuss hat das Prüfungsergebnis zur Kenntnis genommen und diesem nicht widersprochen.

Der Ausschuss für Inneres, Bau und Digitalisierung hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 8/2218 in seiner 46. Sitzung am 14. September 2023 abschließend beraten und diesem mit den vom Ausschuss vorgesehenen Änderungen mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, AfD und DIE LINKE gegen die Stimmen der Fraktion der FDP sowie bei Enthaltung seitens der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zugestimmt.

II. Stellungnahme des mitberatenden Rechtsausschusses

Der Rechtsausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 44. Sitzung am 13. September 2023 abschließend beraten und mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, AfD, CDU und DIE LINKE sowie Gegenstimmen seitens der Fraktionen BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN und FDP die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfes, soweit die Zuständigkeit des Ausschusses betroffen ist, empfohlen.

III. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen des Ausschusses für Inneres, Bau und Digitalisierung

1. Ergebnisse der öffentlichen Anhörung

Der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat begrüßt, dass das Gesetz an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes angepasst werde.

Der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat dem Gesetzentwurf zugestimmt.

Der Bund Deutscher Kriminalbeamter Mecklenburg-Vorpommern hat dem Gesetzentwurf ebenfalls zugestimmt. Die Verständlichkeit in einigen Passagen sei jedoch auch für ausgebildete Polizeibeamte eigentlich nicht mehr gegeben. Dazu werde mittlerweile eine juristische Ausbildung benötigt. Es sei daher längerfristig eine Überarbeitung des Gesetzes erforderlich.

Die Gewerkschaft der Polizei Mecklenburg-Vorpommern hat die Überarbeitung, Anpassung und Klarstellung von Regelungen des SOG M-V, welche insbesondere durch den Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes vom 9. Dezember 2022 geboten seien, begrüßt. Inwieweit die beabsichtigte Aufhebung des bisherigen § 48b Absatz 2 Satz 2 SOG M-V den Beanstandungen der Europäischen Kommission Rechnung trage, bleibe abzuwarten.

Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern hat ausgeführt, seine Behörde sei in das Gesetzgebungsvorhaben frühzeitig miteinbezogen worden. Der Gesetzentwurf greife teilweise die Bedenken auf, die der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern bereits im Gesetzgebungsverfahren zur Anpassung des SOG M-V an die Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DS-GVO) und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (JI-Richtlinie) im Frühjahr 2019 geäußert habe. Es werde ausdrücklich begrüßt, dass mit der Änderung in § 48b SOG M-V die Befugnisse der Datenschutzaufsichtsbehörde gemäß Artikel 47 JI-RL nunmehr richtlinienkonform umgesetzt werden sollten. Darüber hinaus sei sich in dem Gesetzgebungsverfahren dafür eingesetzt worden, klarstellende Regelungen zum Anwendungsbereich des SOG M-V, insbesondere in Abgrenzung zur Strafprozessordnung (StPO) und dem 3. Teil des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), aufzunehmen. Aus der ständigen Beratungspraxis sei seiner Dienststelle bekannt, dass Rechtsanwendenden häufig unklar sei, ob sich beispielsweise die Erfüllung von Betroffenenrechten nach dem SOG M-V oder der StPO in Verbindung mit dem 3. Teil des BDSG richten solle, wenn in einem System sowohl personenbezogene Daten zu Strafverfolgungszwecken als auch zu sonstigen polizeilichen Aufgaben verarbeitet würden. Insbesondere aus den eingegangenen Beschwerden betroffener Bürgerinnen und Bürger lasse sich ablesen, dass auch für diese nicht hinreichend transparent werde, welche Rechtsgrundlagen einschlägig seien.

Die beabsichtigte Änderung in § 25 Absatz 5 SOG M-V mit der Ergänzung in Satz 2 könne zumindest die Abgrenzung zwischen dem Anwendungsbereich des SOG M-V und der StPO für Rechtsanwendende etwas erleichtern. Nach Abschluss dieses Gesetzesvorhabens solle jedoch zeitnah eine umfassende Novellierung des SOG M-V angegangen werden. Unabhängig von einzelnen Regelungen, die das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung thematisiert habe, resultieren Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des SOG M-V vor allem auch daraus, dass die Regelungen insbesondere zur Umsetzung der JI-Richtlinie für Bürgerinnen und Bürger und Rechtsanwendende, aber auch für eine Datenschutzaufsichtsbehörde kaum verständlich und schwer von anderen Rechtsgebieten abgrenzbar seien. Klare, nachvollziehbare und damit verfassungs- und europarechtskonforme Regelungen zum Umgang mit den personenbezogenen Daten der Bürgerinnen und Bürger seien nur dann zu erreichen, wenn die Umsetzung der JI-Richtlinie von Grund auf neu konzipiert und insbesondere Regelungen im Anwendungsbereich der DS-GVO schärfer von jenen zur Umsetzung der JI-Richtlinie abgegrenzt würden.

Der Richterbund Mecklenburg-Vorpommern hat ausgeführt, durch die Neuschaffung eines § 25 Absatz 6 SOG M-V solle das Verhältnis zwischen dem SOG M-V und der StPO geklärt werden, soweit es um die Rechte der von der Datenerhebung/-speicherung betroffenen Personen gehe. In § 25 Absatz 6 SOG M-V in der Fassung des Gesetzentwurfes werde nun ein Gleichklang mit § 483 Absatz 3 StPO erreicht, wonach sich das Recht der Betroffenen nach dem Recht der speichernden Stelle bestimme, sodass bei einer Speicherung durch die Landespolizei Mecklenburg-Vorpommern das SOG M-V Anwendung finde. Die Neufassung von § 26a Absatz 3 SOG M-V sowie die Ergänzung von § 26 Absatz 5 Satz 1 SOG M-V diene der sprachlichen Präzisierung sowie der Anpassung der Eingriffsschwelle an das vom Bundesverfassungsgericht geforderte Maß. Sämtliche Änderungen genügten den Vorgaben, welche das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss aufgestellt habe. Die in § 33 Absatz 2, § 33b Absatz 1 Satz 2, § 33c Absatz 1, 5 und 6, § 33d Absatz 1 Nummer 2 sowie § 35 Absatz 1 SOG M-V vorgenommenen Änderungen dienten sämtlich der unmittelbaren Umsetzung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes im Hinblick auf die Eingriffsschwellen. Insbesondere würden die bislang zum Teil enthaltenen pauschalen Verweise auf § 67a SOG M-V beziehungsweise den Straftatenkatalog des § 67c SOG M-V mit dem Erfordernis verknüpft, dass Maßnahmen der Datenerhebung nur bei Vorliegen besonderer, gesetzlich definierter (vgl. § 3 Absatz 3 SOG M-V) Gefahrensituationen angewendet werden dürften, um die Befugnisse der Polizei nicht zu weit ins Vorfeld zu verlagern. In § 33c Absatz 6 SOG M-V werde der Richtervorbehalt sprachlich präzisiert. § 35 Absatz 1 SOG M-V stelle nunmehr nicht mehr auf Straftaten, sondern auf die Gefahrenabwehr ab, um so eine Kollision mit der bundesgesetzlichen Regelung des § 163e StPO zu vermeiden und damit die vom Bundesverfassungsgericht gerügte Problematik der fehlenden Gesetzgebungskompetenz zu beheben. Auch insoweit halte sich der Entwurf streng an die verfassungsgerichtlichen Vorgaben. Im Hinblick auf die Änderungen bei der Übermittlung von Daten (Artikel 1 Nummer 8 des Entwurfes) sei nur die Vorschrift über die Rasterfahndung (§ 44 SOG M-V) durch eine Neufassung von dessen Absatz 1 sowie eine Ergänzung von Absatz 2 betroffen. Die Neufassung in § 44 Absatz 1 SOG M-V diene ebenfalls dazu, die bislang enthaltene und für nichtig erklärte pauschale Bezugnahme auf § 67a SOG M-V zu ersetzen. Die in § 44 Absatz 2 SOG M-V geplante Änderung diene lediglich der sprachlichen Präzisierung. Diese vorgeschlagenen Änderungen entsprächen ebenfalls den verfassungsrechtlichen Anforderungen. Die Änderung in § 48b SOG M-V betreffe zunächst eine eindeutige Bezugnahme auf die DS-GVO in § 48b Absatz 2 Satz 1 SOG M-V. Bedeutsamer dürfte hingegen die Aufhebung des bisherigen § 48b Absatz 2 Satz 2 SOG M-V sein, wodurch der Landesdatenschutzbeauftragte nunmehr auch die Kompetenz erhalten solle, eine Löschung von personenbezogenen Daten anzuordnen.

Nach der Entwurfsbegründung solle mit dieser Streichung den Beanstandungen durch die Europäische Kommission im laufenden Vertragsverletzungsverfahren begegnet werden. Ob dies unter europarechtlichen Gesichtspunkten zum gewünschten Erfolg führe, könne nicht beurteilt werden. Die praktischen Auswirkungen der vorgesehenen Anpassung an die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes auf die Justiz seien gering. Zwar enthielten, bis auf § 33 SOG M-V, sämtliche, vom Gesetzentwurf betroffene Eingriffsbefugnisse jeweils einen Richtervorbehalt (§ 33b Absatz 4, § 33c Absatz 6, 9 und 10, § 33d Absatz 4, 35 Absatz 5 Satz 4 sowie § 44 Absatz 3 SOG M-V), bis auf die neuen, jeweils zu beachtenden Eingriffsschwellen ändere sich aber nichts an dem bisherigen Verfahren und es kämen auch keine zusätzlichen, von einem Richtervorbehalt betroffene Maßnahmen hinzu. Dies gelte auch für die ebenfalls den Richtervorbehalt betreffende geänderte Vorschrift in § 33c Absatz 6 SOG M-V, wodurch lediglich eine sprachliche Präzisierung erreicht werden solle. Durch die Konkretisierung der Eingriffsschwellen und die Anbindung an gesetzlich definierte Gefahrenbegriffe dürften überdies bislang eventuell bestehende Unsicherheiten beseitigt worden sein. Durch die Einführung von Richtervorbehalten würden jedoch grundsätzlich zusätzliche personelle Kapazitäten bei der Justiz gebunden. Konzentrieren würden sich die Bedarfe an den Amtsgerichten am Sitz der Polizeibehörden und damit an den Amtsgerichten Schwerin, Rostock und Neubrandenburg. Im Rahmen der Änderung des SOG M-V im Jahr 2019 sei laut damaliger Begründung der zusätzliche personelle Aufwand nicht bezifferbar gewesen, da die Anzahl der notwendigen, unter Richtervorbehalt stehenden Maßnahmen nicht absehbar gewesen sei. Durch die nunmehr erfolgte verfassungskonforme Ausgestaltung des SOG M-V entstehe zwar kein neuer Personalbedarf, inwieweit die frühere Änderung indes zu einem solchen geführt habe oder führen werde, bedürfe ebenfalls der Feststellung. Mit der jetzigen Gesetzesvorlage würden den Gerichten weitere Aufgaben zugewiesen, die in erheblichem Umfang Personal binden würden. Durch die Gerichte seien nicht nur Maßnahmen einmalig auf ihre Rechtmäßigkeit hin zu prüfen, sondern beispielsweise nach § 33c Absatz 9 SOG M-V müssten diese fortlaufend die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung prüfen und gegebenenfalls die Beendigung der Maßnahme anordnen. Diese Aufgaben würden von erheblichem Umfang sein.

Die Rechtsanwältin Dr. Anna Luczak hat statuiert, die Neuregelung des § 26a SOG M-V entspreche nicht den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes aus dem Beschluss vom 9. Dezember 2022. Richtig sei zwar die Korrektur des Tatbestandes im Hinblick auf die Gefahr für die eingesetzten Beamtinnen und Beamten sowie Vertrauenspersonen selbst. Hier könne nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes nur die Gefahr für Leib oder Leben ausreichen. Auch richtig sei die Ergänzung, dass die weitere Verwendung „konkret“ gefährdet sein müsste. Allerdings habe das Bundesverfassungsgericht zusätzlich statuiert, dass bei beiden, nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichtes grundsätzlich zulässigen Ausnahmetatbeständen die eingesetzten Beamtinnen und Beamten sowie Vertrauenspersonen in kernbereichsrelevanten Situationen jede Möglichkeit nutzen müssten, die sich ihnen biete, um den konkreten Einsatz vor Ort ohne Enttarnung abzubrechen (Rn. 116). Zu dieser Vorgabe enthalte der Gesetzentwurf keine Umsetzung. Außerdem sei nicht nachvollziehbar, wieso in dem Entwurf der Neuregelung des § 26a Absatz 3 Satz 1 SOG M-V das Wort „unterbrechen“ anstelle des Wortes „abbrechen“ getreten sei. In dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes sei unter Verweis auf die frühere Rechtsprechung (BVerfGE 141, 220 <279 Rn. 128>) ausdrücklich ein „Abbruchgebot“ formuliert (Rn. 113). Das Verb „unterbrechen“ sei im Vergleich zu dem Wort „abbrechen“ schwächer.

Soweit bereits in der früheren Version das Verb „unterbrechen“ vorgekommen sei, habe sich das auf eine parallel zu dem Einsatz laufende Aufzeichnung bezogen und nicht auf den Einsatz an sich. Insbesondere, weil in den Sätzen 6 und 7 ein zweistufiges Modell vorgesehen sei, wonach zunächst unterbrochen und nur in bestimmten Fällen in einem zweiten Schritt abgebrochen werden müsse, führe die Ersetzung des Wortes „abbrechen“ durch das Wort „unterbrechen“ in den Sätzen 1 und 2 zu Unklarheiten und lege fälschlicherweise nahe, dass von den Beamtinnen und Beamten oder Vertrauenspersonen in der entsprechenden Situation kein vollständiger Rückzug verlangt werde. In der Gesetzesbegründung sei dazu ausgeführt, dass klargestellt werden solle, dass nicht der gesamte Einsatz, sondern nur die konkrete Maßnahme gemeint sei. Dies könnte aber unter Vermeidung der Problematik der Abschwächung besser durch eine Formulierung klargestellt werden, die eben dieses aussage. In dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes sei dies wie folgt eindeutig formuliert: „unter Fortsetzung des Gesamteinsatzes lediglich die kernbereichsrelevante Kommunikation oder Interaktion (abbrechen)“ (Rn. 113). Indem der Gesetzentwurf durchgängig von „der Maßnahme“ spreche und zwischen „unterbrechen“ und „fortsetzen“ unterscheide, statt von „Einsatz“ und „konkreter Kommunikation/Interaktion“ zu sprechen, sei die Formulierung erneut unbestimmt und entspreche nicht dem Grundsatz der Normenklarheit. In Bezug auf die Änderung in § 26a Absatz 3 Satz 3 SOG M-V sei klarzustellen, dass eine „Vernichtung auf sonstige Weise“ nur dann ausreichend sei, wenn eine „Löschung“ keine sichere Beseitigung bedeutete (siehe Drucksache 8/2218, Seite 12). Die Neuregelung des Satzes 3 erfülle außerdem die weitere Vorgabe aus dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes nicht, wonach sicherzustellen sei, dass in Zweifelsfällen eine Klärung der Kernbereichsrelevanz zumindest durch die behördlichen Datenschutzbeauftragten erfolge (Rn. 119). Im Gegensatz dazu sehe § 26a Absatz 5 SOG M-V vor, dass die bei einer nicht erfolgten Unterbrechung erhobenen Daten immer den Datenschutzbeauftragten vorzulegen seien. Eine solche ausnahmslose Vorlage habe das Bundesverfassungsgericht jedoch als Vertiefung der in der Wahrnehmung der höchstpersönlichen Daten liegenden Grundrechtsverletzung bewertet, da mit den Datenschutzbeauftragten dann eine weitere Person die Daten wahrnehme (Rn. 119). Bereits die zur Vorlage notwendige Verschriftlichung könne zu einer Vertiefung der Kernbereichsbeeinträchtigung führen (ebd.). Auch müssten sich die Datenschutzbeauftragten nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes auf die zur weiteren polizeilichen Verwertung weitergegebenen Informationen beschränken, um nicht zu einer Vertiefung der Beeinträchtigung des Kernbereichs privater Lebensführung beizutragen (ebd.). Der Gesetzentwurf setze außerdem die Vorgabe aus dem Beschluss nicht um, dass, auch wenn nichts festgehalten worden sei, der Umstand, dass die Überwachung durch eine Vertrauensperson oder eine verdeckt ermittelnde Person in den Kernbereich privater Lebensgestaltung vorgezogen sei, zu dokumentieren sei (ebd.). Dasselbe gelte für die Vorgabe, dass nach einem solchen Vorfall die Kernbereichsrelevanz der gesamten Überwachungsmaßnahme durch die Polizei erneut zu prüfen und der Einsatz gegebenenfalls vollständig zu beenden sei (ebd.). Die Formulierung in § 26a Absatz 5 Satz 7 Halbsatz 1 SOG M-V („ist eine Fortsetzung nicht möglich“), sei nicht gleichbedeutend mit der vom Bundesverfassungsgericht verlangten zwingenden erneuten Verhältnismäßigkeitsprüfung des Gesamteinsatzes, sondern lege nahe, dass es nur um Praktikabilitätsabwägungen gehen solle. Ausgangspunkt der Änderungen in § 33 SOG M-V sei die Feststellung des Bundesverfassungsgerichtes im Beschluss vom 9. Dezember 2022, dass die in § 33 Absatz 2 Satz 1 und 3 SOG M-V vorgesehenen Eingriffsschwellen nicht den Anforderungen der Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne genügten (Rn. 87). Hinzu komme, dass die Regelung nicht durchgehend dem Schutz hinreichend gewichtiger Rechtsgüter diene (Rn. 89).

Um dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu genügen, seien in dem Gesetzentwurf nur in Absatz 2 Satz 1 die Satzteile „zur Abwehr einer im einzelnen Falle bevorstehenden Gefahr“ und dass „zugleich tatsächliche Anhaltspunkte in Bezug auf die Beteiligung bestimmter Personen den gezielten Einsatz der Maßnahme ermöglichen“ eingefügt worden. Diese Ergänzungen erfüllten die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes nicht. Das Bundesverfassungsgericht habe diese wie folgt konkret formuliert (Rn. 91, 94): „Die Tatsachen müssen dafür zum einen den Schluss auf ein wenigstens seiner Art nach konkretisiertes und zeitlich absehbares Geschehen zulassen, zum anderen darauf, dass bestimmte Personen beteiligt sein werden, über deren Identität zumindest so viel bekannt ist, dass die Überwachungsmaßnahme gezielt gegen sie eingesetzt und weitgehend auf sie beschränkt werden kann.“ In dem vorliegenden Gesetzentwurf sei das Wort „Tatsachen“ mit Bezug auf die Gefahrprognose verschwunden. In Bezug auf die beteiligten Personen kämen zwar „tatsächliche Anhaltspunkte“ vor, allerdings fehle die Einschränkung, dass die Maßnahme weitgehend auf diese Personen beschränkbar sein müsse. Der Satz 4 ergänze die Verweisungskette des § 33 Absatz 2 SOG M-V um eine weitere Volte, indem er die Anwendbarkeit der §§ 67a Absatz 1 und 67c Halbsatz 1 Nummer 1 SOG M-V einschränke. Es sei nicht nachvollziehbar, wieso diese Einschränkung nicht in § 67c SOG M-V direkt aufgenommen werde. Außerdem verfehle die Formulierung die Vorgabe des Bundesverfassungsgerichtes, dass erst eine konkretisierte oder konkrete Gefahr für die bezeichneten Rechtsgüter zu einer Anwendbarkeit der besonderen Mittel der Datenerhebung nach § 33 SOG M-V führe. Dasselbe gelte für die entsprechenden Änderungen in § 33c Absatz 1 Satz 3 und § 33d Absatz 1 Nummer 2 SOG M-V. Das Bundesverfassungsgericht habe in der Entscheidung vom 9. Dezember 2022 im Übrigen explizit festgehalten, dass weitere Bedenken hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit des § 33 SOG M-V bestünden, über die mangels zulässiger Rüge nicht entschieden worden sei. Das Bundesverfassungsgericht habe in diesem Zusammenhang konkretisiert, dass es verfassungsrechtlich problematisch sei, dass die von der Norm geschützten Rechtsgüter im Verhältnis zur Eingriffstiefe nicht hinreichend gewichtig seien. Im Hinblick auf den § 33b Absatz 1 Satz 2 SOG M-V solle der Gesetzesbegründung zufolge das Adjektiv „gegenwärtig“ die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes zur Gefahrenschwelle erfüllen (Seite 15). Dies sei jedoch nicht der Fall. Denn die „Gegenwärtigkeit“ einer Gefahr betreffe allein das zeitliche Moment. Dagegen habe die „Dringlichkeit“ einer Gefahr, wie sie vom Bundesverfassungsgericht gefordert sei, gleichzeitig eine inhaltliche Dimension. Nach der Definition des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfGE 141, 220, Rn. 184) beinhalte „Dringlichkeit“ auch Anforderungen an das Ausmaß des zu erwartenden Schadens. Der Verweis auf „bedeutsame Rechtsgüter im Sinne des Satzes 1“ sei, anders als in der Gesetzesbegründung ausgeführt, nicht ausreichend. Um die Voraussetzungen zu erfüllen, müsste es heißen: „gegenwärtige dringliche Gefahr für ein bedeutsames Rechtsgut“. Diese Formulierung ginge sogar noch über das vom Bundesverfassungsgericht Geforderte hinaus. „Gegenwärtig“ bedeutete noch eine Erhöhung der zeitlichen Nähe, da „dringlich“ auch kurz vor Beginn der Gefahr sein könne. Bei „gegenwärtig“ verwirkliche sich die Gefahr bereits. Ausreichend, aber auch notwendig sei die Voraussetzung einer dringlichen Gefahr für ein bedeutsames Rechtsgut. Auch die Neuregelung des § 35 Absatz 1 SOG M-V erfülle die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes nicht. Die Ergänzung der „gewichtigen Rechtsgüter“ im neuen § 35 Absatz 1 Satz 2 stelle keine ausreichend hohe Eingriffsschwelle dar. Das Bundesverfassungsgericht habe nämlich explizit festgehalten, dass der Verweis auf die §§ 67a, 67c Halbsatz 1 Nummer 1 SOG M-V für die Maßnahme eine Situation ausreichen lasse, die im Vorfeld der konkretisierten Gefahr liege und dass dies nicht dadurch ausgeglichen werden könne, dass die Maßnahme stets dem Schutz eines besonders gewichtigen Rechtsgutes dienen müsse (Rn. 181).

Die Einbeziehung von Delikten, die einen Strafraum von bis zu einem und drei Jahren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe vorsähen (vgl. § 67c Halbsatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 89b Absatz 1 StGB), bleibe nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes hinter den Anforderungen an die Verhältnismäßigkeit zurück (ebd.). Ziel der Neuregelung des § 25 Absatz 6 SOG M-V sei die Klarstellung. Die Formulierung sei aber erneut nicht klar, denn „dieses“ Gesetz folge auf die Erwähnung von § 483 Absatz 3 StPO. Es sei daher mehrdeutig, ob „dieses“ sich auf die StPO-Regelung beziehe oder das vorliegende Gesetz meine. Für die Rechtsanwendenden bleibe damit die Abgrenzung zwischen den Rechtsgebieten und damit den verschiedenen Formen der Speicherung unklar. Oftmals würden in der polizeilichen Praxis Dokumente gespeichert, die bei ihrer Erstellung eindeutig Zwecken der Strafverfolgung dienten, aber von Seiten der Polizei anschließend (auch) zu anderen Zwecken vorgehalten würden. Eine Klarstellung in Bezug auf Daten, die unterschiedlichen Zwecken dienen könnten, führte insoweit eher zum Ziel als eine Spiegelung der bereits geltenden Regelung der StPO.

Der Deutsche Anwaltverein e. V. hat angenommen, dass der Regelungsauftrag des Bundesverfassungsgerichtes in § 26a SOG M-V, in dem es um den Einsatz von verdeckten Ermittlern und von V-Personen gehe, in den Details verkannt worden sei. Es werde zwar gefordert, dass der Abbruch der Maßnahme dokumentiert werden müsse, jedoch wäre es wichtig, für die Dokumentation und die nachträgliche Kontrolle der Rechtmäßigkeit des Eingriffes die Gründe des Abbruches oder eben Nichtabbruches festzuhalten. Ferner lese sich der Gesetzentwurf so, als gäbe es ein einstufiges Prüfungsverfahren. Das Bundesverfassungsgericht fordere allerdings eine zweistufige Prüfung. Dieses zweistufige Prüfungsverfahren müsse eindeutig im Gesetz eingebracht werden. Ferner habe das Bundesverfassungsgericht gefordert, dass in Zweifelsfällen der Datenschutzbeauftragte angehört werden müsse. Aus dem Gesetzentwurf ergebe sich aber nunmehr, dass bei Gefahr im Verzug nicht der Datenschutzbeauftragte angehört werde, sondern die Behördenleitung. Diese Regelung dürfe mit dem Diktum des Bundesverfassungsgerichtes nicht in Einklang stehen, jedenfalls dann nicht, wenn man sich das Thema verdeckte Ermittler und V-Personen anschau. Bei § 33 SOG M-V habe sich das Bundesverfassungsgericht sehr detailliert mit dem § 67c Halbsatz 1 Nummer 1 SOG M-V befasst und genau diese Regelung sei im Gesetzentwurf aufgegriffen worden. Das Bundesverfassungsgericht habe moniert, dass der derzeitige § 67c Nummer 1 SOG M-V auf Vorfeldtatbestände rekurriere, also auch Straftatbestände erfasse, die deutlich vor einer Verletzung eines Rechtsgutes einträten. Diese Problematik einer Vorverlagerung vor die Stufe der Gefahr stelle sich aber nicht nur bei der Nummer 1, sondern auch bei den anderen Nummern im § 67c SOG M-V. Dort seien einige abstrakte Gefährdungsdelikte geregelt. Wenn für die Nummer 1 das Vorliegen einer konkreten Gefahr oder zumindest einer konkretisierten Gefahr gefordert werde, müsse das erst recht für die Nummern 2 bis 5 gelten. Es sei daher der gesamte § 67c SOG M-V zu erfassen, um sicherzustellen, dass eine konkrete Gefahr vorliege und nicht eben eine abstrakte Gefahr im Vorfeld. Dementsprechend sei auch der § 33 SOG M-V nach derzeitigem Stand verfassungswidrig. Das zuvor Ausgeführte gelte auch für die Online-durchsuchung nach § 33c SOG M-V. Auch dieser sei insoweit verfassungswidrig, da dort abstrakte Gefährdungsdelikte in Bezug genommen würden. Wenn die Gefahr eines abstrakten Gefährdungsdeliktens ausreichen solle, sei man noch nicht bei der Gefahr für ein Rechtsgut, sondern weit im Vorfeld. Dort müsse der Gesetzentwurf ebenfalls angepasst werden und der Verweis dürfe sich nicht nur auf die Nummer 1 des § 67c SOG M-V richten, sondern auf die gesamten Nummern. Nicht Gegenstand des Verfassungsbeschwerdeverfahrens sei die Frage gewesen, ob die durch § 67c SOG M-V geschützten Rechtsgüter ausreichend schwerwiegend seien, um eine Onlinedurchsuchung zu rechtfertigen. Die Regelung zur Telekommunikationsüberwachung teile die gleichen Probleme wie der § 33c SOG M-V, da auch dort der Verweis auf die Nummer 1 des § 67c SOG M-V unzureichend sei.

Es müsse auch überlegt werden, ob die besonders intensiven Eingriffsmaßnahmen, wie die Onlinedurchsuchung, die akustische Wohnraumüberwachung oder die Quellen-Telekommunikationsüberwachung, angesichts der erheblich gesteigerten Nutzung des Internets noch zeitgemäß seien. An einigen Stellen könne als Vergleich die StPO herangezogen werden. Das Thema V-Mann sei beispielsweise in § 110a StPO deutlich restriktiver geregelt als im derzeitigen SOG M-V. Ferner sei in § 100b Absatz 3 StPO zur Onlinedurchsuchung klargestellt, dass sich diese gegen den im Strafrecht Beschuldigten richten müsse und nur in Ausnahmefällen unter bestimmten Konstellationen auch Dritte in den Fokus genommen werden dürften. Das Gleiche müsse auch bei der Gefahrenabwehr gelten. § 33c SOG M-V könnte sich daher an § 100b Absatz 3 StPO orientieren.

2. Wesentliche Ergebnisse der Ausschussberatung

Das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung hat darauf hingewiesen, dass das Bundesverfassungsgericht nicht sämtliche Tatbestände beanstandet habe. Es habe aber die Eingriffsschwellen deutlich kritisiert. Die Punkte, die kritisiert und für rechtswidrig erkannt worden seien, seien im Gesetz geändert und dementsprechend die Verhältnismäßigkeit wiederhergestellt worden. Die Eingriffsschwellen seien angehoben worden. Die Probleme, die das Bundesverfassungsgericht gesehen habe und die auch in anderen Polizeigesetzen bestünden, seien damit abgestellt worden. Die entsprechenden Ermächtigungsgrundlagen, die die Polizei benötige, seien dadurch erhalten geblieben. Es sei nur erreicht worden, dass diese in einem genauer definierten Rahmen angewandt werden könnten.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat gefragt, ob es nicht wieder zu Rechtsunsicherheiten führe, dass die vom Bundesverfassungsgericht für nichtig erklärten Normen nicht aus dem Gesetzentwurf gestrichen, sondern diese nachgebessert worden seien. Für diese Normen habe das Bundesverfassungsgericht schließlich keine konkreten Maßgaben und Voraussetzungen formuliert.

Das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung hat entgegnet, diese Nichtigkeit bedeute, dass das Bundesverfassungsgericht sich nicht in die Gesetzgebung einmischen wolle. Die Fehler hätten nicht einfach mit einer einschränkenden Auslegung geheilt werden können. Das Bundesverfassungsgericht habe die Nichtigkeitsgründe benannt und gesagt, dass diese abstellbar seien. Dass diese Normen nicht für bis Ende des Jahres fortführbar gehalten worden seien, bedeute nicht, dass nicht einige Normen trotzdem hätten repariert werden können. Es seien gleichwohl die Vorgaben gemacht worden, ab wo das Bundesverfassungsgericht das Ganze für zulässig und für rechtmäßig halte. Genau diese Vorgaben seien zugrunde gelegt worden. An Stellen, an denen das Bundesverfassungsgericht vage gewesen sei, sei immer die Sicherheitsvariante gewählt worden.

3. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hatte beantragt, Artikel 1 wie folgt zu ändern:

1. Folgende Nummer 1 wird eingefügt:

„1. Dem § 3 Absatz 3 wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. dringliche Gefahr: eine im Hinblick auf das Ausmaß des zu erwartenden Schadens und die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts erhöhte Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person, wesentliche Sachwerte, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegen, oder den Bestand des Staates;“.

2. Die bisherigen Nummern 1 bis 9 werden die Nummern 2 bis 10.

3. In Nummer 3 wird § 26a wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 1 werden das Wort „Maßnahme“ durch das Wort „Datenerhebung“ und die Wörter „zu unterbrechen“ durch das Wort „abzubrechen“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „die Unterbrechung der Maßnahme“ durch die Wörter „der Abbruch der Datenerhebung“ ersetzt.

c) In Absatz 3 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 eingefügt:

„Die eingesetzten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten oder Vertrauenspersonen müssen in kernbereichsrelevanten Einsatzsituationen jede Möglichkeit nutzen, die sich ihnen bietet, um die Datenerhebung ohne Enttarnung abzubrechen.“

d) In Absatz 3 Satz 4 werden nach den Wörtern „sofort zu löschen oder“ die Wörter „sofern dies keine sichere Beseitigung bedeutet“ eingefügt.

e) In Absatz 3 wird nach Satz 6 folgender Satz 7 eingefügt:

„Der Umstand, dass die Überwachung durch die eingesetzten Polizeibeamtinnen oder Polizeibeamten oder eine Vertrauensperson in den Kernbereich privater Lebensgestaltung vorgedrungen ist, ist zu dokumentieren, dies gilt auch, wenn nichts festgehalten wurde.“

f) In Absatz 3 Satz 9 werden die Wörter „Ist eine Fortsetzung nicht möglich, ist die Maßnahme“ durch die Wörter „Ergibt eine erneute Prüfung der Rechtmäßigkeit, dass eine Fortsetzung des Gesamteinsatzes nicht verhältnismäßig ist, ist dieser“ ersetzt.

g) In Absatz 3 Satz 10 wird das Wort „Unterbrechung“ durch das Wort „Abbruch“ ersetzt.

h) In Absatz 5 Satz 1 werden nach den Wörtern „die erhobenen Daten“ die Wörter „in Zweifelsfällen zur Klärung der Kernbereichsrelevanz“ eingefügt.

4. In Nummer 4 wird § 33 Absatz 2 wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach den Wörtern „in Bezug auf die Beteiligung bestimmter Personen den gezielten Einsatz der Maßnahme“ die Wörter „sowie deren weitgehende Beschränkung auf diese Personen“ eingefügt.
 - b) Folgender Satz 2 wird eingefügt:

„Dies gilt in den Fällen des § 49 Nummer 2 und 3 nur, sofern eine im einzelnen Falle bevorstehende Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person, wesentliche Sachwerte, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegen, oder den Bestand oder die Sicherheit eines Staates besteht.“
 - c) In Satz 3 werden die Wörter „In diesem Fall“ durch die Wörter „Unter diesen Voraussetzungen“ ersetzt.
 - d) In Buchstabe b werden die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ und die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
5. In Nummer 5 werden in § 33b Absatz 1 Satz 2 nach dem Wort „gegenwärtigen“ das Wort „dringlichen“ eingefügt und die Wörter „im Sinne des Satzes 1“ gestrichen.
6. In Nummer 8 wird § 35 Absatz 1 Satz 2 gestrichen.

Die beantragende Fraktion hat dazu ausgeführt, die vorgeschlagenen Änderungen ergäben sich aus den Hinweisen in der Stellungnahme der Sachverständigen Dr. Anna Luczak zum Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes. Der Stellungnahme der Sachverständigen Dr. Anna Luczak sei zu entnehmen, dass das Bundesverfassungsgericht die Dringlichkeit einer Gefahr, die auch Anforderungen an das Ausmaß des zu erwartenden Schadens enthalte, gefordert habe. Die Gegenwärtigkeit einer Gefahr betreffe allein das zeitliche Moment. Es sollte daher die Legaldefinition der dringlichen Gefahr, in Anlehnung an § 2 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes, klarstellend in die Aufzählung der Gefahrendefinitionen im SOG M-V eingefügt werden. Die Sachverständige Dr. Anna Luczak habe angeführt, dass der Gesetzentwurf, wenn er durchgängig von „der Maßnahme“ spreche, unbestimmt sei und nicht dem Grundsatz der Normenklarheit entspreche. Im Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes sei außerdem angeführt, dass Vertrauenspersonen und verdeckt Ermittlende in kernbereichsrelevanten Einsatzsituationen jede sich bietende Möglichkeit nutzen müssten, um den konkreten Einsatz vor Ort ohne Enttarnung abzubereiten. Der Stellungnahme der Sachverständigen Dr. Anna Luczak sei auch zu entnehmen, dass eine „Vernichtung auf sonstige Weise“ nur dann ausreichend sei, wenn eine „Löschung“ keine sichere Beseitigung bedeutete. Ferner solle die Vorgabe aus dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes, dass der Umstand, dass die Überwachung durch eine Vertrauensperson oder eine verdeckt ermittelnde Person in den Kernbereich privater Lebensgestaltung vorgegriffen sei, auch dann zu dokumentieren sei, wenn nichts festgehalten worden sei. Zudem solle die Vorgabe aus dem Beschluss, dass „nach einem solchen Vorfall die Kernbereichsrelevanz der gesamten Überwachungsmaßnahme durch die Polizei erneut zu prüfen und der Einsatz gegebenenfalls vollständig zu beenden ist“, umgesetzt werden.

Die in § 26a Absatz 5 SOG M-V vorgesehene ausnahmslose Pflicht, den Datenschutzbeauftragten die bei einer nicht erfolgten Unterbrechung erhobenen Daten vorzulegen, verstoße nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichtes gegen die Grundrechte, da mit den Datenschutzbeauftragten immer eine weitere Person die Daten wahrnehme. Eine Vorlagepflicht solle daher auf Zweifelsfälle zur Klärung der Kernbereichsrelevanz begrenzt werden. In § 33 Absatz 2 Satz 1 SOG M-V solle klargestellt werden, dass Tatsachen vorliegen müssten, die den Schluss auf ein wenigstens seiner Art nach konkretisiertes und zeitlich absehbares Geschehen zulassen müssten und dass die Überwachungsmaßnahme gezielt gegen bestimmte Personen eingesetzt und diese auf sie beschränkt werden müsse. Die in § 33 SOG M-V geschützten Rechtsgüter seien zudem bisher im Verhältnis zur Eingriffstiefe nicht hinreichend gewichtig, was verfassungsrechtlich problematisch sei. Der neue Satz 2 behebe diese Problematik. Da die Gegenwärtigkeit einer Gefahr allein das zeitliche Moment betreffe, sei die vom Bundesverfassungsgericht geforderte Dringlichkeit der Gefahr, die gleichzeitig auch Anforderungen an das Ausmaß des zu erwartenden Schadens enthalte, ergänzt werden. Die Eingriffsschwelle des § 35 Absatz 1 Satz 2 SOG M-V in Verbindung mit § 67a SOG M-V genüge den verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht, soweit § 67a SOG M-V auf § 67c Halbsatz 1 Nummer 1 SOG M-V verweise. Die damit in Bezug genommenen Straftatbestände ließen eine Situation ausreichen, die im Vorfeld der konkretisierten Gefahr liege.

Der Ausschuss hat den Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, AfD, CDU und DIE LINKE gegen die Stimmen der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP abgelehnt.

Die Fraktionen DIE LINKE und SPD hatten beantragt, Artikel 1 wie folgt zu ändern:

1. Nummer 2 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Dürfen Daten nach diesem Gesetz erhoben werden und rechtfertigen während der Erhebung Tatsachen die Annahme, dass Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erfasst werden, ist die konkrete Maßnahme unverzüglich und so lange wie erforderlich abubrechen. Dies gilt nicht, sofern der Abbruch der konkreten Maßnahme nicht ohne

1. Gefahr für Leib oder Leben oder

2. konkrete Gefährdung der weiteren Verwendung

der eingesetzten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten oder Vertrauenspersonen möglich wäre. Im Falle des Absehens von einem Abbruch sind die eingesetzten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten, Vertrauenspersonen sowie deren polizeiliche Kontaktpersonen verpflichtet, Informationen vor der Weitergabe auf ihre Kernbereichsrelevanz zu überprüfen und festgehaltene kernbereichsrelevante Informationen sofort zu löschen oder auf sonstige Weise zu vernichten. Die Löschung oder Vernichtung ist zu dokumentieren, Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend. Werden Daten aufgezeichnet, ist der Aufzeichnungsvorgang, soweit dies technisch möglich ist, unverzüglich zu unterbrechen. Ist die konkrete Maßnahme abgebrochen worden, darf die Maßnahme nur fortgesetzt werden, soweit aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass durch die Maßnahme Erkenntnisse, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, nicht erfasst werden. Ist eine Fortsetzung nicht möglich, ist die Maßnahme abubrechen. Die Tatsache des Abbruchs der konkreten Maßnahme, des Absehens von einem Abbruch der konkreten Maßnahme nach Satz 2 und der Fortsetzung der Maßnahme ist zu dokumentieren oder zu protokollieren; Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.““

2. In Nummer 3 Buchstabe a werden nach dem Wort „ermöglichen“ die Wörter „und auf diese beschränken“ eingefügt.

3. Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. § 33b Absatz 1 wird wie folgt geändert:

„a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

Diese Maßnahmen dürfen auch gegen die in § 67a Absatz 1 bezeichneten Personen durchgeführt werden, soweit dies zur Abwehr einer gegenwärtigen und dringenden Gefahr erforderlich ist und die Abwehr der Gefahr ansonsten unmöglich oder wesentlich erschwert wäre.

b) Folgender Satz 3 wird angefügt:

Eine dringende Gefahr im Sinne des Satzes 2 ist anzunehmen, wenn im Hinblick auf das Ausmaß des zu erwartenden Schadens und die Wahrscheinlichkeit des Schadeneintrittes eine erhöhte Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person, wesentliche Sachwerte, deren Erhalt im öffentlichen Interesse liegen, oder den Bestand des Staates besteht.““

Die beantragenden Fraktionen haben dazu ausgeführt, in diesem Änderungsantrag gehe es darum, die Ergebnisse der Anhörung umzusetzen. Im Wesentlichen gehe es um zwei Konkretisierungen. In § 26a SOG M-V sei vor allen Dingen strittig gewesen, ob die Maßnahme abbrechen oder zu unterbrechen sei. Das Bundesverfassungsgericht habe von „abbrechen“ gesprochen. In der Vorlage sei von „unterbrechen“ die Rede. Es solle mit der Formulierung „ist die konkrete Maßnahme unverzüglich und so lange wie erforderlich abbrechen“ klargestellt werden, dass es um die Interaktion gehe, in der Daten aufgenommen werden könnten, die dem unmittelbaren Persönlichkeitsrecht zuzuordnen seien. Der eigene Änderungsantrag unterscheide sich von dem der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, weil dort das Wort „unterbrechen“ mit dem Wort „abbrechen“ ausgetauscht worden sei. Damit würde die Polizei in die Lage versetzt werden, dass sie die Maßnahme insgesamt abbrechen hätte, was so nicht gewünscht und auch nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes nicht erforderlich sei. Vielmehr gehe es nur darum, dass im Falle der Betroffenheit des Persönlichkeitsbereiches die Maßnahmen abbrechen seien, aber nicht die Maßnahme insgesamt. Das sei relativ kompliziert, werde aber damit klargestellt. In dem zweiten Teil des Antrages gehe es darum, dass in § 33 Absatz 1 Satz 2 SOG M-V die gegenwärtige Gefahr, die definiert sei und ein zeitliches Moment beinhalte, durch die dringende Gefahr ergänzt worden sei, sodass auch das Ausmaß des Schadens mit umfasst sei. Zudem sei ein neuer Satz 3 eingefügt worden, mit dem die dringende Gefahr definiert werde, was bisher im Gesetz nicht vorgesehen gewesen sei.

Der Ausschuss hat den Änderungsantrag der Fraktionen DIE LINKE und SPD mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, bei Gegenstimmen der Fraktion der CDU sowie bei Enthaltung seitens der Fraktionen der AfD und FDP angenommen.

Der Ausschuss hat dem Artikel 1 mit den beschlossenen Änderungen und im Übrigen unverändert mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, AfD und DIE LINKE gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU und FDP sowie bei Enthaltung seitens der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zugestimmt.

Zu Artikel 2

Der Ausschuss hat dem Artikel 2 des Gesetzentwurfes mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, AfD, CDU und DIE LINKE gegen die Stimmen der Fraktion der FDP sowie bei Enthaltung seitens der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zugestimmt.

Zu Artikel 3

Der Ausschuss hat dem Artikel 3 des Gesetzentwurfes einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, AfD, CDU, DIE LINKE und FDP bei Enthaltung seitens der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zugestimmt.

Zum Gesetzentwurf insgesamt

Der Ausschuss hat dem Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 8/2218 mit den beschlossenen Änderungen und im Übrigen unverändert mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, AfD und DIE LINKE, bei Gegenstimmen der Fraktion der FDP sowie bei Enthaltung seitens der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zugestimmt.

Schwerin, den 14. September 2023

Ralf Mucha
Berichtersteller